

Auswirkung der neuen Mütterrente auf den „alten“ Versorgungsausgleich

Die von der Bundesregierung geplante „Mütterrente“ wird kommen. Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, sollen jene Mütter einen Zuschlag von einem Entgeltpunkt pro Kind aus der Rentenkasse erhalten. Zurzeit hat ein Entgeltpunkt einen Wert von 28,14 €. Entgeltpunkte gibt es in der Deutschen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1992. Auch der geschiedene Beamte profitiert möglicherweise. Wird die Versorgung für einen in die Ehezeit fallenden Zeitraum nachträglich durch die Mütterrente erhöht, verändert das nachträglich auch den Ausgleichswert im Versorgungsausgleich. Für eine Abänderung der alten gerichtlichen Entscheidung sind allerdings „Schwellenwerte“ zu berücksichtigen und zu überschreiten. Eine zunächst außer-

gerichtliche Überprüfung alter Scheidungsurteile/-beschlüsse dürfte sich lohnen, insbesondere bei zwei oder mehr Kindern während der Ehezeit.

In der Regel ist für aktive Beamte keine Eile geboten, denn eine alte Entscheidung zum Versorgungsausgleich kann gerichtlich frühestens sechs Monate vor dem eigenen Eintritt in den Ruhestand oder bei Rentenbezug des geschiedenen Ehegatten abgeändert werden. Ruhestandsbeamte mit zwei oder mehr Kindern sollten sich allerdings zur Verabschiedung des Gesetzes – geplant zum 1. Juli 2014 – sofort kümmern und eine Kontrolle des bei der Scheidung erfolgten Versorgungsausgleichs vornehmen lassen.

Fortsetzung auf Seite 6



6 – 2014 Deutsche Polizei 5

Fortsetzung von Seite 5

Aber Vorsicht: Gerade bei Beamten sind einige „Fallstricke und Stellschrauben“ zwingend zu beachten!

Eine Nachkorrektur des Versorgungsausgleichs ist ferner regelmäßig für jene Beamte/-innen erforderlich, die vor 2003/2004 geschieden wurden. Die Herabsetzung der Versorgungshöchstbezüge, der Wegfall

von Zulagen und Sonderzuwendungen sowie ggf. Verlängerungen der Lebensarbeitszeit haben vielfach dazu geführt, dass der alte Versorgungsausgleich zu hoch ist und abgeändert werden kann.

Wie schon in der Vergangenheit kann Info-Material zur neuen Rechtslage beim Versorgungsausgleich von GdP-Mitgliedern, Kreis- und Seniorengruppen beim Verfasser kostenlos

angefordert werden, möglichst per E-Mail. Nahezu 600 Mitglieder der GdP haben bundesweit bereits über den Verfasser erfolgreiche Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich durchgeführt.

Bernd Stege,
Rechtsanwalt in Bremen,
rastege@bremen.de